



Kantonspolizei
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Christian Staub
Fachspezialist Verkehrstechnik
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St. Gallen
T +41 58 229 52 13
christian.staub@kapo.sg.ch

St.Gallen, 6. Juli 2026

Pfäfers

Wartensteinstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse, Str-Nr. 107), Parkierungsanlage 'Kirchenrank'
Klosterweg (nicht klassierte Verkehrsfläche), Areal der Klinik St.Pirminsberg

Monetäre Parkplatzbewirtschaftung, IV-Parkplatz und Wegweiser / Verkehrsbeschränkung

Geschäft-Nummer	Kanton	26-1616	Gemeinde	--
Eingang Polizeikommando	23.02.2026			
Gesuchsteller	Kanton St.Gallen, Bau- und Umweltdepartement, Hochbauamt, vertreten durch Pascal Saladin, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen			
Vorhaben	Monetäre Bewirtschaftung privater Parkierungsanlagen sowie Ausscheiden eines IV-Parkfeldes			
Standorte	- Wartensteinstrasse, Parkierungsanlage 'Kirchenrank' - Klosterweg, Parkierungsanlage vor Klinik-Hauptgebäude - Klosterweg, nördlich Gebäude Nr. 12 - Klosterweg, Höhe Einmündung Wartensteinstrasse			
Grundstück-Nummern	1708 / 1776			

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Februar 2025 ersucht das Hochbauamt des Kantons St.Gallen, vertreten durch Pascal Saladin, um Erlass eines gerichtlichen Verbots für das Areal der Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers. Damit soll einerseits die Parkierungssituation auf dem Areal geregelt, die Parkierungsanlage vor dem Hauptgebäude und an der Wartensteinstrasse unterhalb der Klosterkirche, Höhe 'Kirchenrank', durch den Anlagebetreiber monetär bewirtschaftet und das bestehende Parkfeld für Gehbehinderte geschützt werden.

Bei der Einmündung des Klosterweges in die Wartensteinstrasse soll mittels Wegweiser auf die Besucherparkierungsanlage vor dem Klinik-Hauptgebäude sowie den Anlieferungspunkt aufmerksam gemacht werden.



Im Zuge der Begehung vom 24. Februar 2026 mit dem Leiter Immobilien und Technik des Hochbauamts St.Gallen, Roman Gehrig, sowie dem zuständigen Hauswart, Ranjan Fluri, wurde festgestellt, dass die Regelung der Parkierungssituation mittels dem beim Kreisgericht Werdenberg – Sarganserland beantragte gerichtlichem Verbot zu erfolgen hat. Die monetäre Parkplatzbewirtschaftung sowie der Schutz des Parkfeldes für Motorfahrzeuge gehbehinderter Personen hat jedoch durch eine öffentlich-rechtliche Verfügung des Polizeikommandos zu erfolgen (vgl. BG-Urteil vom 23. August 2021).

Das Hochbauamt, vertreten durch Roman Gehrig, ersucht das Polizeikommando um Verfügung der öffentlich-rechtlichen Verkehrsmassnahmen.

Erwägungen

Nach Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sind Verkehrsanordnungen Massnahmen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden. Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizeikommando Verkehrsanordnungen. Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat (Art. 25 Abs. 1 EV zum SVG). Die Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV in Verbindung mit Art. 23 EV zum SVG in den amtlichen Publikationsorganen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11; abgekürzt VRV) sind Strassen die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen. Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (vergl. Art. 1 Abs. 2 VRV). Entscheidend für den öffentlichen oder privaten Charakter einer Verkehrsfläche ist somit nicht das durch das Grundbuch ausgewiesene Eigentumsverhältnis an Grund und Boden, sondern ausschliesslich die Art und Weise der faktischen Benutzungsmöglichkeit.

Parkieren gegen Gebühr

Gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid (BGE 148 IV 30) sowie den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich I. Strafkammer (ZR 121/2022 S. 89 ff.) sind Verkehrsbeschränkungen wie «Parkieren gegen Gebühr» auf Privatflächen öffentlich-rechtlich zu behandeln. Gemäss Art. 113 SSV kann die zuständige Behörde auf öffentlicher Fläche im privaten Eigentum nach Anhörung der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.

Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» (Sig-Nr. 4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr, gemäss den Bestimmungen, die auf Zusatzschildern und an der Parkuhr vermerkt sind, abgestellt werden dürfen. Die Angaben «Zentrale Parkuhr» auf einer Zusatztafel zum Signal «Parkieren gegen Gebühr» (Sig-Nr. 4.20) besagt, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht.

Parkfeld für Motorfahrzeuge von Gehbehinderten

Das Ausscheiden von Behindertenparkplätzen entspricht dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3; abgekürzt BehiG). Demnach bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte



zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine Benachteiligung bei Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Das Gesetz gilt unter anderem für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird (vergl. Art. 2ff BehiG).

Das Signal «Parkieren gestattet» (Sig-Nr. 4.17) mit dem Piktogramm «Gehbehinderte» (Sig-Nr. 5.14) kennzeichnet einen Parkplatz, auf dem nur Motorwagen von gehbehinderten Fahrzeuglenkenden abgestellt werden dürfen.

Der öffentlich-rechtliche Schutz des für Motorfahrzeuge von Gehbehinderten reservierten Parkfeldes ist notwendig, um dieses für den vorgesehenen Zweck freizuhalten und Widerhandlungen ahnden zu können.

Wegweiser

Der «Wegweiser Parkplatz» (Sig-Nr. 4.46) mit dem Text «Besucher / Anlieferung» weist auf die Parkierungsanlage vor dem Klinik-Hauptgebäude hin. Das Anbringen dieses Signals ist zweckmässig, um die Verkehrsführung sicherzustellen und Fehl- und Suchfahrten zu verhindern.

Allgemeines

Die privatrechtlichen Fahr- und Parkverbote werden durch das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland erlassen und koordiniert publiziert (Inge-Nr. 25-3874).

Die aufgeführten Massnahmen sind gemäss Beurteilung der Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, recht- und verhältnismässig. Für den Erlass der Verkehrsanordnung sind somit alle Voraussetzungen gegeben.

Entscheid

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 107 und Art. 113 SSV sowie Art. 19 EV zum SVG werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Ort	Pfäfers
Strasse	- Klosterweg, nördlich Gebäude Nr. 12
Massnahme	Ein Parkfeld für Gehbehinderte ; angezeigt durch das Signal « Parkieren gestattet » (Sig-Nr. 4.17) mit dem Symbol « Gehbehinderte » (Sig-Nr. 5.14) und gelb markiertem Parkfeld (Mark-Nr. 6.23) mit Symbol «Gehbehinderte» (Sig-Nr. 5.14)



Strassen	- Wartensteinstrasse, Parkierungsanlage Höhe 'Kirchenrank' - Klosterweg, Parkierungsanlage vor Klinik-Hauptgebäude
Massnahme	Monetäre Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen , angezeigt durch die Signale « Parkieren gegen Gebühr » (Sig-Nr. 4.20) mit Zusatz « Privat » und « Zentrale Parkuhr » und zusätzlichem Textfeld auf den Ticketautomaten: «Privat / Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen auf den Grundstücken Nrn. 1708 und 1776, unter Androhung einer Busse verboten. / Berechtigt ist, wer die Gebühr gemäss Parkplatzbestimmung entrichtet.»
Strasse	- Klosterweg, bei der Einmündung in die Wartensteinstrasse
Anordnung	« Wegweiser Parkplatz » (Sig-Nr. 4.46) mit dem Text « Besucher / Anlieferung »
Signalisation	Durch den Gesuchsteller gemäss Vorschriften der SSV sowie Normen der VSS und der Signalisationsskizze vom 1. Juli 2026.
Ausschreibung	Im kantonalen Amtsblatt vom 13. Juli 2026 durch das Polizeikommando und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Pfäfers durch diese gemäss beiliegender Textvorlage.
Inkrafttreten	Nach Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale.
Strafandrohung	Zu widerhandlungen gegen die signalisierten und/oder markierten Beschränkungen werden in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 SVG und den entsprechenden Bestimmungen der SSV aufgrund von Art. 90 SVG bestraft.

Gebühren

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrstechnik

Fw Andreas Rutz
Stv. Leiter Verkehrstechnik

Wm Christian Staub
Fachspezialist

**Beilage**

Signalisationsskizze vom 1. Juli 2026

Mitteilung an

Bau- und Umweltdepartement, Hochbauamt, vertreten durch Pascal Saladin (per E-Mail)

Hochbauamt des Kantons St.Gallen, Leiter Immobilien - Technik, Roman Gehrig (per E-Mail)

Gemeinde Pfäfers (per E-Mail, mit Ausschreibungstext)

Polizeistation Mels - Bad Ragaz (per E-Mail)